

gabe des lutherischen Katechismus". Und diese ist um jene Zeit allerdings in Leipzig außer Wirksamkeit gesetzt worden. Indessen selbst zugegeben, ich irrte mich hierin, so kommt darauf im Wesentlichen etwas nicht an. Es war nur zu constatiren, daß der Leipziger Kirchengemeinde ein Theil ihrer Liturgie ohne ihre Zustimmung entzogen und dadurch eine bedauerliche Aufregung hervorgerufen worden sei. Diese Thatsache ist selbst durch den Herrn Minister constatirt worden, und das genügt mir zu dem Beweise, wie bedenklich es ist, solche Angelegenheiten zur Erledigung zu bringen, ohne daß die Organe der Gemeinde darüber gehört werden: Es ist mir zwar gesagt worden, der Leipziger Vorgang sei aus der Gemeinde selbst angeregt worden. Nun, meine Herren, er wurde von einem Theile der Geistlichkeit angeregt, wie auch der Herr Minister sehr richtig bemerkte; aber man hatte damals ja nicht einmal ein gesetzliches Organ der Gemeinde, das hätte gehört werden können. Hätte man einen Kirchenvorstand gehabt und hätte man diesen zusammenberufen und ihm ruhig und klar auseinandergesetzt, warum eine Aenderung nöthig sei, und der Kirchenvorstand hätte sich im Namen der Gemeinde mit dieser Aenderung einverstanden erklärt, so werden Sie mir zugeben, würde eine so bedauerliche Aufregung, wie Sie, was auch der Herr Minister nicht weglegen will, in der That vorhanden war, nicht entstanden sein. Und das ist für mich das Wesentliche von der Sache. Zur Vermeidung derartiger bedauerlicher Zustände ist es nothwendig, daß die Gemeinde in ihren Organen gehört werde. Wird sie gehört und erklärt sie sich einverstanden, so ist der Grund zu derartigen Zerwürfnissen nicht mehr vorhanden und deswegen verlange ich eben, daß hier im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werde, es müsse die Gemeinde gehört werden. Der Herr Referent hat eine gute Zuversicht und sagt, die innere Nothwendigkeit sei schon zwingend genug und deshalb eine ausdrückliche Vorschrift nicht nöthig. Das ist neulich schon von ihm betont worden. Nun was die innere Nothwendigkeit betrifft, da bin ich vollkommen mit ihm einverstanden; wir befinden uns auf derselben Basis. Aber ich frage ihn nochmals, warum er Bedenken tragen will, das im Gesetz niederzulegen, was diese innere Nothwendigkeit gebieterisch fordert? Es existirt kein Bedenken und zur Beruhigung aller Derer, welche etwa noch Zweifel hegen, will ich mit klaren Buchstaben ins Gesetz geschrieben wissen, was die Befugniß der Kirchenvertretung sei. Damit, wird mir eingehalten, verlasse ich den Standpunkt, von welchem aus, wie uns heute vom Herrn Minister gesagt wurde, diese Kirchenordnung abgefaßt worden ist. Sie solle keine Codification des gesammten Kirchenrechtes sein. Das hindert aber gewiß nicht, daß das Gesetz über die Rechte der Gemeinde sich klar ausspreche. Der Herr Minister hat uns zwar heute eine Verordnung von 1793 vorgeführt und es mögen neben derselben eine Menge alter und älterer Verordnungen bestehen, die Viele ebensowenig kennen, wie

ich; ich wenigstens gestehe das ganz offen. Aber, meine Herren, wenn man in einer so hochwichtigen Angelegenheit ein neues Gesetz macht, so muthe man dem Volke nicht zu, erst den ganzen Codex Augusteus zu diesem Zwecke durchzustudiren, um zu wissen, was wohl Rechtsens sei? Wie schwer dies ist, mag Ihnen daraus hervorgehen, daß ich selbst, ehe ich mir meine Bedenken auszusprechen erlaubte, die Mitglieder der Deputation gefragt habe, wo diese Gesetze und Verordnungen zu finden seien, von denen der Entwurf spreche? Die Herren insgesammt haben mir gesagt: das wissen wir nicht! Wenn das selbst in der Deputation der Fall ist, können Sie es dann verargen, daß die große Masse des Volkes eine gleiche Unkenntniß bekennen muß? Gewiß nicht! Und deshalb bleibe ich dabei stehen, der Paragraph läßt die wichtigsten Fragen in unklarer Schwebe. Noch bemerkte ich, meine Herren, daß ich nicht von Verordnungen und Gesetzen gesprochen habe, die erst künftig von den Organen der Kirche gegeben werden könnten, sondern nur von denen, die nach der Vorlage bereits bestehen sollen. Und welche dies seien? dies mir, und nicht mir allein, sondern dem gesammten Volke, für welches das Gesetz gegeben wird, zu sagen, habe ich gebeten. Denn soll das neue Gesetz in Fleisch und Blut des Volkes übergehen, dann dürfen Sie nicht Kenntniß der verwickeltesten Rechtsverhältnisse darin voraussetzen, die selbst gebildeten Leuten nicht bekannt sind. Der Herr Minister hat weiter gesagt, es sei durchaus nothwendig, daß über solche Fragen, wie hier bei §. 42 angeregt worden seien, die Synoden gehört werden müßten, und daß ohne Gehör der Synode irgend eine Aenderung in liturgischen Fragen nicht vorgenommen werden dürfte. Nun, meine Herren, die Synode, wie sie uns der Entwurf vorschlägt, hat aber keine beschließende Gewalt; die Synode soll bloß berathen und das Kirchenregiment ist an den guten Rath der Synode durchaus nicht gebunden. Ich habe das allerbeste Zutrauen zum Kirchenregiment, daß es Alles thun werde, was die Synode vorschlägt. Darin liegt aber noch keine Sicherheit; die Gesetze werden für Menschen gemacht; Menschen aber wechseln und auch das Kirchenregiment wird in seinen Gliedern wechseln und ich habe keine Garantie, daß Alles gehen werde, wie es gehen sollte, es sei denn, daß diese Garantie durch das Gesetz ausgesprochen würde. Was den Antrag des Herrn Superintendenten Dr. Veckler anlangt, so glaube ich doch, es ist eigentlich zwischen dem Herrn Referenten und dem Herrn Antragsteller keine wesentliche Meinungsverschiedenheit. Denn fasse ich den Veckler'schen Antrag richtig auf, so berührt dieser die Frage der allgemeinen Liturgie, auf welche vorhin mit Recht ein so außerordentliches Gewicht gelegt wurde, gar nicht. Um jeden Zweifel aus der Sache heraus zu bringen, hält der Herr Antragsteller es für besser, wenn der ganze erste Satz wegfällt; dann wird etwas Neues nicht geschaffen, es sind somit die Fragen der allgemeinen